

Mündl. Johannes / Trenckel, Thomas (2020):

Kinder- und Jugendhilferecht: eine sozialwissenschaftliche Einführung. 9. Aufl., Nomos - Verlag

9.

9. Die »klassischen« individuellen Hilfen – Erziehungshilfe, Eingliederungshilfe, Volljährigenhilfe: §§ 27 - 41 SGB VIII

- 1 Die von individuellen, persönlichkeitsbezogenen Voraussetzungen abhängigen Leistungen sind schwerpunktmäßig im vierten Abschnitt des zweiten Kapitels geregelt. Hier finden sich die Vorschriften über Hilfen zur Erziehung (§§ 27 - 35 SGB VIII), Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) sowie flankierende Regelungen und Verfahrensvorschriften. Auf diese Hilfen besteht – bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen – jeweils ein Rechtsanspruch. Die auf Tatbestands- und Rechtsfolgenseite verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe sind teilweise schwierig auszulegen.

Ausführlich behandelte Bestimmungen

- Hilfeformen: §§ 27 ff., 35a, 41 SGB VIII
- Verfahrensvorschriften: §§ 36, 36a SGB VIII

9.1 Grundsätzliches: Rechtsstruktur – Hilfe und Kontrolle

- 2 Das bis 1990 geltende JWG war stark von ordnungsrechtlichen Aspekten geprägt (vgl. Kap. 3.2.1): So war die Hilfe zur Erziehung teilweise als Eingriffsrecht ausgestaltet, Rechtsansprüche für Mj. mit seelischer Behinderung waren nicht vorhanden, Hilfen für junge Volljährige nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen möglich. Der Perspektivenwandel des Jugendhilferechts von hoheitlichen Eingriffen hin zu sozialpädagogischen Dienstleistungen (vgl. Kap. 4.2) zeigt sich deshalb besonders deutlich in den Regelungen des vierten Abschnitts. Alle drei Bereiche – die Hilfe zur Erziehung (§§ 27 - 35 SGB VIII), die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) und die Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) – sind als Sozialleistungen (§ 11 SGB I) ausgestaltet und damit den Regeln des sozialrechtlichen Leistungsverhältnisses unterworfen. Hieraus ergeben sich bedeutsame Konsequenzen für deren rechtliche Zulässigkeit, ihre inhaltliche Ausgestaltung und das verwaltungsrechtliche Bewilligungsverfahren. Sozialleistungen stehen grds. zur Disposition des Anspruchsberechtigten »(»Freiwilligkeit«; s. Kap. 4.3.1). Das SGB VIII verzichtet im gesamten Bereich der Erziehungshilfen – mit Ausnahme von Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen i.S.d. § 13 Abs. 2 SGB VIII und heilpädagogischen Maßnahmen in § 35a SGB VIII – auf den zweideutigen Maßnahme-Begriff (hierzu *Trenckel* 2018, 144 f.). Im Unterschied zu den eingriffsorientierten Maßnahmen des alten JWG entscheiden die Personensorgeberechtigten (bzw. die jungen Volljährigen), ob sie eine Hilfeleistung annehmen wollen. Der Träger der Jugendhilfe hat kein eigenständiges Erziehungsrecht und kann von Amts wegen nur Hilfen initiieren, anbieten und niederschwellig (§ 36a Abs. 2 SGB VIII) vorhalten. Das SGB VIII sieht mit Ausnahme der Inobhutnahme nach §§ 42 ff. SGB VIII formal keine Eingriffe in die Rechte der Anspruchsinhaber vor. Diese finden normativ ausschließlich unter der Ägide des FamG nach §§ 1666 f. BGB statt.
- 3 Dabei wird nicht verkannt, dass die Individualhilfen leistungsrechtlich an einer Mangel- oder Belastungssituation anknüpfen und zudem in der Praxis die Fachkräfte des JA weitgehend über die »Definitionsmacht«, die Betroffenen demgegenüber häufig nur über eine eingeschränkte »Beschwerdemacht« verfügen, Familien deshalb gelegentlich

schon mal »keine Wahl« gelassen und (aus Sicht der Fachkräfte) zum Wohle des Kindes mit Sorgerechtsentzug gedroht wird. Freilich: Die Ablehnung einer vom JA für erforderlich gehaltenen Erziehungshilfe durch die Eltern rechtfertigt nicht den Entzug des Sorgerechts (BVerfG 10.9.2009 – 1 BvR 1248/09 – JAmt 2009. 626; OLG Saarbrücken 19.10.2009 – 6UF 48/09 – JAmt 2010, 196). Hierfür müssen die Voraussetzungen von § 1666 BGB gegeben sein. Die Grenzen zwischen Beratung, Förderung und Eingriff sind fließend (s. Kap. 4.3, 9.2.2. und 11.3 Rn 19) und mancherorts wird der Schwerpunkt mehr auf Aufsicht und Kontrolle denn Hilfe gelegt. Aber gerade die um das Wohl gefährdeter Kinder besorgten Fachkräfte müssen – weil der »sozialpädagogisch richtige« Zugang und das Verhältnis von Hilfe und Kontrolle stets umstritten ist – die rechtsstaatlich begründeten Grund- und Sorgerechte der Betroffenen ernst nehmen. Bei allen genannten Hilfeformen ist die Beteiligung der Personensorgeberechtigten und der Mj. bzw. der jungen Volljährigen am Verfahren in den §§ 36 ff. SGB VIII zwingend vorgeschrieben (Partizipationsgrundsatz; vgl. Kap. 9.8). So klar auch die Weichenstellung hin zur Leistungserbringung ist, so schwierig sind im Detail die rechtlichen Fragen der Leistungsvoraussetzungen.

In allen drei Bereichen (§§ 27, 35a, 41 SGB VIII) handelt es sich nicht um Programmsätze oder Aufgabenbeschreibungen, sondern um individuelle, ggf. einklagbare **Rechtsansprüche** der jeweilig Berechtigten (vgl. Kap. 5.1.2). Wer Berechtigter ist, ist unterschiedlich geregelt: Bei den Hilfen zur Erziehung ist ein Personensorgeberechtigter Inhaber des Rechtsanspruches (Kap. 9.2.1), bei der Eingliederungshilfe die Mj. selbst (Kap. 9.3.1) und bei der Hilfe für Volljährige die jungen Volljährigen (Kap. 9.4.1). Bei der Hilfe zur Erziehung und bei der Eingliederungshilfe handelt es sich um zwingende, unbedingte Rechtsansprüche (»hat, haben Anspruch«). Soweit in den §§ 28 - 35 SGB VIII die einzelnen Leistungen mit Soll-Formulierungen inhaltlich näher beschrieben werden, schränkt dies den auf § 27 SGB VIII basierenden Rechtsanspruch nicht ein. Bei der Volljährigenhilfe ist mit der Formulierung des § 41 Abs. 1 SGB VIII »soll... Hilfe... gewährt werden« im Regelfall ein Rechtsanspruch gegeben: Wenn der öffentliche Jugendhilfeträger die Leistung nicht erbringen will, ist er dafür beweispflichtig, dass (atypische) Gründe dafür vorliegen, weswegen der Regelrechtsanspruch ausnahmsweise nicht erfüllt werden kann.

4

9.2 Hilfen zur Erziehung – §§ 27 - 35 SGB VIII

Der Bereich der Erziehungshilfen im SGB VIII stellt einen praxisrelevanten Schwerpunkt des Kinder- und Jugendhilferechts dar. Als Erziehungshilfen werden die Leistungen der Jugendhilfe zusammengefasst, die für junge Menschen und ihre Familien in besonderen Lebensschwierigkeiten und bei der Bewältigung von Erziehungsproblemen Unterstützung und Hilfen gewähren (hierzu *Moch* 2015; *Tammen* HB-KJHR 2011 Kap. 3.5; *Tammen/Trenczek* in: FK-SGB VIII vor § 27 ff.). Grundnorm des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung ist § 27 SGB VIII, der am Beginn des vierten Abschnitts steht. Die Norm ist rechtsdogmatisch schwierig einerseits durch die unmittelbare Verknüpfung von Leistungsvoraussetzungen und Rechtsfolge, andererseits durch eine Vielzahl komplexer, unbestimmter Rechtsbegriffe, die korrekt auszulegen auch vielen Juristen schwerfällt.

5

9.2.1 Personensorgeberechtigte als Anspruchsinhaber

- 6 Anspruchsinhaber der Hilfe zur Erziehung sind nach § 27 Abs. 1 SGB VIII die Personensorgeberechtigten. Im Regelfall verfügen die Eltern des Mj. über die elterliche Sorge und damit die Personensorgeverantwortung (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII, §§ 1626 ff. BGB; dazu *Münder et al.* 2020, Kap. 8). Sie sollen in ihrer Erziehungsarbeit unterstützt werden. Kinder und Jugendliche dagegen können aus § 27 SGB VIII keine Ansprüche auf Verbesserung ihrer Erziehungslage ableiten. Dies erstaunt insofern, als der Anspruch auf Erziehungshilfen im JWG den Kindern oder Jugendlichen selbst zustand und eines der zentralen Ziele der Reform des Jugendhilferechts mit Schaffung des SGB VIII die Stärkung der Rechtsposition Mj. sein sollte. Die Frage des Anspruchsinhabers wurde im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens kontrovers diskutiert, und nach wie vor wird die Lösung im § 27 SGB VIII kritisiert (hierzu ausführlich *Tammen/Trenczek* in: FK-SGB VIII § 27 Rn 39 ff.).
- 7 Indem die Personensorgeberechtigten Anspruchsinhaber sind, setzt die Gewährung von Hilfe zur Erziehung grds. deren Einverständnis voraus (OVG NW 12.9.2002 – 12 A 4352/01 – FEVS 54, 283 ff., *Tammen* UJ 2004, 90 ff.; zur HzE im Rahmen des Jugendstrafverfahrens s. Kap. 11.4.1). Damit besteht die Gefahr, dass das in § 1 SGB VIII als Grundgedanke verankerte Recht auf Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen bei Mj. mitunter rechtlich leerläuft. Um für die Mj. gegen den Willen der Eltern Leistungen erbringen zu können, ist ggf. – in glücklicher Weise nur wenigen Fällen – der Eingriff in die Rechte der Eltern notwendig. Die undifferenzierte Verwendung des Schlagwortes »Leistung statt Eingriff« geht damit hier zulasten der strukturell schwächeren und damit unterstützungsbedürftigeren Mj. Nun mag man einwenden, dass es in der Praxis auch nicht viel nütze, wenn die Mj. die Rechtsinhaber des Rechtes auf Hilfe zur Erziehung wären. Abgesehen davon, dass dies bei den sog. Autonomiekonflikten zwischen älteren Mj. und ihren Eltern (vgl. *Münder et al.* 2020, Kap. 9.) durchaus von praktischer Bedeutung ist, würde jedoch mit einer solchen Zuordnung der Rechtsinhaberschaft an die Mj. der Gesetzgeber an zentraler Stelle deutlich machen, wer im Zentrum des Kinder- und Jugendhilfegesetzes steht.
- 8 Auch wenn § 27 SGB VIII nur von »ein Personensorgeberechtigter« spricht, muss bei gemeinsamer elterlicher Sorge die gemeinsame Rechtsinhaberschaft beachtet werden. Entscheidet sich nur ein Elternteil für die Inanspruchnahme, darf die HzE gegen den entgegenstehenden Willen des anderen Elternteils nicht erbracht werden, denn bei der Inanspruchnahme von HzE handelt es sich idR (mit Ausnahme der sog. niederschweligen Hilfen wie z.B. Erziehungsberatung) um eine Angelegenheit der elterlichen Sorge von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung des Kindes, bei der die Eltern Einvernehmen herstellen müssen (§§ 1626 Abs. 2 Satz 2, 1627, 1687 Abs. 1 Satz 1 BGB); ggf. kann das FamG auf Antrag die Entscheidungsbefugnis auf einen Elternteil übertragen (§ 1628 BGB; *Tammen/Trenczek* FK § 27 Rn 35).

9.2.2 Leistungsvoraussetzungen bei der Hilfe zur Erziehung – § 27 SGB VIII

- 9 Das Problem der Leistungsvoraussetzung für Hilfen ist, dass sie von ihrem Zweck her notwendig die Feststellung einer Belastung und Schwäche voraussetzen, die Hilfe also zwar gerade erforderlich ist, dass diese Definition aber gegebene Ressourcen und Stärken nicht entwerten darf (zu den Zuweisungskriterien und diagnostischen Kompetenzen nach wie vor wichtig der 8. Jugendbericht 1990, BT-Drs. 11/6576, 132 ff.). Die Norm beinhaltet deshalb eine Vielzahl unbestimmter – und deshalb auslegungsbedürft-

tiger – Rechtsbegriffe. Sie ist rechtsdogmatisch auch deshalb schwierig, weil Leistungsvoraussetzungen und Rechtsfolgen in § 27 SGB VIII untrennbar miteinander verwoben sind und erstere die Art der Hilfen unmittelbar bedingen.

Zu den (Tatbestands-)Voraussetzungen der Hilfe zur Erziehung gehören:

10

- die Tatsache, dass eine dem Wohl des Mj. entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (der sog. »erzieherische Bedarf«),
- die Geeignetheit der erzieherischen Hilfe,
- die Notwendigkeit der erzieherischen Hilfe.

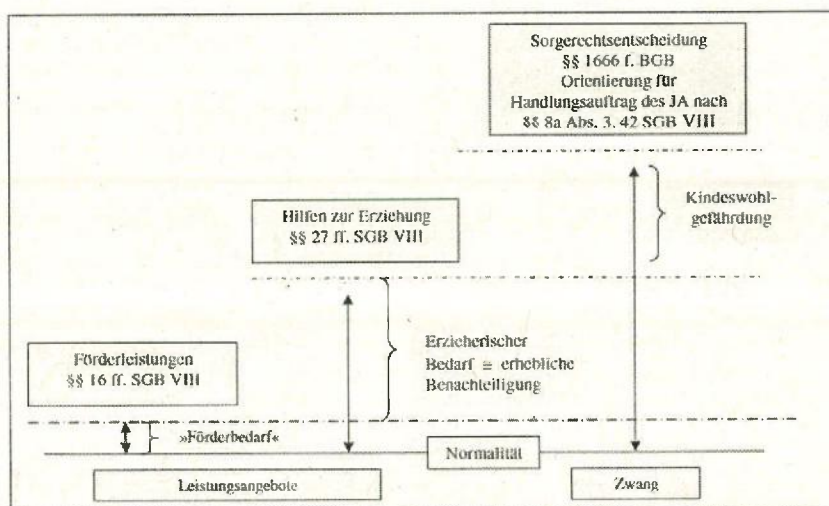
9.2.2.1 Erzieherischer Bedarf

Nach Abs. 1 hat ein Personensorgeberechtigter Anspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Das Gesetz nahm mit dieser Formulierung bewusst Abstand von den (im JWG verwendeten) Begriffen der Verwahrlosung, Verhaltensauffälligkeit oder Störung, um negative Zuweisungen zu vermeiden. Die Situation, in der eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, wird auch mit dem Begriff des erzieherischen Bedarfs bezeichnet (§ 27 Abs. 2 SGB VIII) oder – noch wertfreier – mit dem Begriff der erzieherischen Mangellage. Mit der bewussten Verwendung des Begriffes »Wohl des Mj.« wollte der Gesetzgeber an § 1666 BGB (ausführlich *Münder et al.* 2020, Kap. 9) anknüpfen, gleichzeitig aber die im JWG verwendeten stigmatisierenden Zuschreibungen (z.B. Verwahrlosung, Defizite, ...) vermeiden. Während § 1666 BGB ein staatliches Eingriffsrecht (Zwangseingriff) gegen die Personensorgeberechtigten für den Fall beinhaltet, dass das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist, setzt der Leistungsanspruch des § 27 SGB VIII bereits auf einer niedrigeren Stufe ein, nämlich dort, wo das – körperliche, geistige oder seelische – Wohl zwar noch nicht gefährdet, aber schon nicht mehr gewährleistet ist (zu den unterschiedlichen Interventionsschwellen s. Abb. 3). Maßstab hierfür sind immer die körperlichen, geistigen und seelischen Grundbedürfnisse des Kindes (Liebe, Zuwendung, Bindung, Fürsorge und Anerkennung, Versorgung und Pflege, Gesundheitsfürsorge, Schutz vor Gefahren, geistige und soziale Bildung; vgl. auch Art. 3 ff. UN-KRK) sowie die altersgemäße Entwicklung und Sozialisation des jungen Menschen. Ob eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung gewährleistet ist oder nicht, ist immer Frage des Einzelfalls. Anders als bei der familiengerichtlichen Entscheidung gegen den Willen der Eltern (§ 1666 BGB) darf hier das »Milieu, in das das Kind hinein geboren ist« (vgl. OLG Hamm ZfJ 1983, 274), nicht einschränkend berücksichtigt werden. Entscheidend ist, ob das, was für die altersgemäße Sozialisation, Ausbildung oder Erziehung »normal«, üblich und erforderlich ist, tatsächlich vorhanden ist. Es bedarf also eines wertenden Vergleichs der konkreten Lebens- und Sozialisationssituation des jungen Menschen mit der üblichen seiner Altersgruppe. Gefordert ist ein Balanceakt zwischen dem Respekt vor andersartigen Lebensentwürfen (zumal sich die pädagogischen Fachkräfte häufig aus einer anderen sozialen Schicht und anderen Lebensbezügen rekrutieren) und dem Bemühen, Benachteiligungen abzubauen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII), um weitest mögliche soziale Teilhabechancen zu eröffnen. Das Kindeswohl ist dann nicht gewährleistet, wenn sich die Sozialisationslage des betreffenden Mj. im Vergleich als benachteiligt darstellt. Dies ist jedenfalls dann gegeben, wenn bei dem konkreten Mj. Entwicklungsbedingungen fehlen, die für einen wesentlichen Teil der jungen Menschen vorliegen, wenn also der Stand nicht erreicht wird, der als »Normalstandard« von So-

11

zialisierung und Erziehung angesehen wird (ausführlich zum erzieherischen Bedarf *Tammen/Trenczek* in: FK-SGB VIII § 27 Rn 6 ff.). Ist als Ergebnis dieser Prüfung ein erzieherischer Bedarf zu bejahen, mündet dies grds. in ein Angebot, die Situation zu verbessern und nicht – wie bei § 1666 BGB – in eine Zwangsmaßnahme.

Abb. 3: Interventionsschwellen von Jugendhilfeleistungen und sorgerechtlicher Entscheidung des Familiengerichts



- 12 Nicht jede Mangellage in der Sozialisation löst jedoch den Anspruch nach § 27 SGB VIII aus (vgl. BVerwG 12.5.2005 – 5 B 56.05 – JAmt 2005, 524: schulischer Leistungsbereich), vielmehr muss es sich um einen erzieherischen Bedarf handeln, d.h. um eine Mangellage im Erziehungs- und Entwicklungsprozess, die mit dem sozialpädagogischen Instrumentarium der Jugendhilfe zu beheben ist. Besteht also z.B. ein ausschließlich materieller Bedarf der Familie, so löst dieser keinen Anspruch auf HzE aus, sondern ggf. einen Anspruch auf materielle Sozialleistungen, etwa im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) oder der Sozialhilfe (SGB XII). Gleiches gilt bei einem rein medizinischen Bedarf. Hier werden in erster Linie Ansprüche gegen die Krankenversicherung entstehen (vgl. Kap. 4.2.2). Zwar kann Hilfe zur Erziehung von ihrer Funktion her nur bei Problemen und Gefährdungen des Erziehungsprozesses im engeren Sinn ansetzen, da materielle Mangellagen oder gesundheitliche Belastungen – wie etwa Arbeitslosigkeit, Krankheit der Eltern, unzureichende Wohnsituation – nicht mit den Mitteln der Jugendhilfe behoben werden können (vgl. BT-Drs. 11/5948, 68). Soweit aber derartige Belastungsfaktoren den individuellen Erziehungsprozess beeinträchtigen, indem sie z.B. mit einer mangelnden emotionalen und pädagogischen Unterstützung des Jugendlichen einhergehen oder sich in mangelnden Ausbildungs- und Freizeitmöglichkeiten niederschlagen, geht es auch in der Kinder- und Jugendhilfe zumindest mittelbar um die Beseitigung der nachteiligen sozialen Lebenssituation.
- 13 Andere Benachteiligungen oder Behinderungen (zur Definition s. Kap. 9.3) schließen einen erzieherischen Bedarf nicht aus. Deshalb kann selbstverständlich auch bei einem Kind mit geistiger oder körperlicher Behinderung ein erzieherischer Bedarf vorliegen; entscheidend für die HzE ist, dass es nicht um den behinderungsbedingten Eingliederungsbedarf geht.

rungsbedarf, sondern um die Bewältigung von Schwierigkeiten im Erziehungsprozess geht (VG München 28.3.2007 – M 18 K 06.1856 – SJE E I 12, 302z ff.; BAGüS 2009a, 34). Aktuell dreht sich die fachliche Reformdiskussion im Kinder- und Jugendhilferecht v.a. um die sog. »große Lösung« der Zusammenführung der Eingliederungshilfe (s. Kap. 9.3) für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung im SGB VIII, um die bisherigen Inklusionsbarrieren zu überwinden (vgl. BT-Drs. 16/12860, 14 f.; die Beiträge in Forum Jugendhilfe 2015).

9.2.2.2 Geeignetheit und Notwendigkeit

Ist ein entsprechender erzieherischer Bedarf des Mj. gegeben, so kommen zahlreiche Hilfen mit völlig unterschiedlicher Intensität infrage (hierzu ausführlich *Tammen/Trenczek* in: FK-SGB VIII § 27 Rn 18 ff.). Das Gesetz führt in den §§ 28 bis 35 SGB VIII einen Katalog an möglichen (idealtypischen) Hilfen auf, darüber hinaus können jedoch auch andere Angebote entwickelt werden (zur Hilfe nach Maß, s. nachfolgend). Zu beachten ist, dass der Leistungsanspruch als solcher bereits an die Geeignetheit und Notwendigkeit der konkreten Hilfe geknüpft ist. Es handelt sich in § 27 SGB VIII insoweit *nicht* um eine Frage der Rechtsfolge (bei deren Entscheidung die Verwaltung ggf. ein Ermessen haben könnte; s. u. Kap. 5.1.3, Rn 17), sondern um die Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe bei der Prüfung einer Leistungsvoraussetzung (*Tammen/Trenczek* in: FK-SGB VIII § 27 Rn 56 f.; a.A. OVG NW 11.10.2013 – 12 A 1590 – JAmt 2014, 90; zum Hilfeplanverfahren ausführlich Kap. 9.8.2). Dabei besteht schon im Hinblick auf die Leistungsvoraussetzungen eine Wechselbeziehung zwischen Problemlage und Jugendhilfeangebot (Problem-Hilfe-Kongruenz). Eine Hilfe kann überhaupt nur dann geeignet sein, wenn sie am Bedarf, am Problem ansetzt (*Trenczek* 2002, 3). Überspitzt ausgedrückt: therapeutisches Reiten hilft selten bei massiven Schulproblemen und auch die sozialpädagogische Familienhilfe ist kein Allheilmittel bei Adoleszenzkonflikten. Im Hinblick auf die Geeignetheit der Hilfe verknüpfen sich mithin zwei in sich komplexe Faktorenbündel (hierzu 8. Jugendbericht 1990 BT-Drs. 11/6576, 132). Die Einschätzung der Schwierigkeiten von jungen, heranwachsenden Menschen und ihren Familien (das eine Faktorenbündel = der erzieherische Bedarf) muss bezogen werden auf Ressourcen, Chancen und Schwierigkeiten in den Hilfeangeboten (das zweite Faktorenbündel). Es ist dabei zu klären, wie die Hilfen in den Erfahrungs- und Verständnishorizont der Adressaten (Lebensweltorientierung; *Thiersch* 2014) passen, wie sie sich in die gegebenen Lebensverhältnisse einfügen, auf welche Weise sie gewährleisten, dass die Ressourcen (zu Resilienz- und Schutzfaktoren s. *Bender/Lösel* 2005; *Fröhlich-Gildhoff/Rönnau-Böse* 2014; *Trenczek et al.* 2017a, 40 ff.; *Vanistendael* 2003) der Selbsthilfe nicht entwertet oder verschüttet werden, und welche Perspektiven sich aus der Hilfe für einen »gelingenden« Alltag ergeben (zu den Verfahrens- und methodischen Anforderungen im Rahmen der Hilfeplanung s. Kap. 9.8). In jedem Einzelfall ist die genaue Bedarfslage des Kindes oder des Jugendlichen festzustellen und anhand dessen zu entscheiden, welche Art der Hilfe in welchem zeitlichen Umfang und für welche Dauer angebracht ist. Es reicht deshalb nicht aus, auf das begrenzte Standardangebot der idealtypisch beschriebenen Hilfen der §§ 28 - 35 SGB VIII hinzuweisen (s. Kap. 9.2.3). Vielmehr müssen die Hilfen »nach Maß« – eben dem Hilfebedarf entsprechend – entwickelt und angeboten werden (hierzu *Tammen/Trenczek* in: FK-SGB VIII vor § 27 Rn 13; *Trenczek* 2002, 4).

14

- 15 Der Begriff der Notwendigkeit wird in zweierlei Hinsicht relevant. Zunächst muss die öffentliche Sozialleistung in Form von Hilfe zur Erziehung erforderlich sein, um die Mangellage zu beheben. Ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung besteht also nicht, wenn ein erzieherisches Problem zwar besteht, die Personensorgeberechtigten selbst aber willens und in der Lage sind, dieses aus eigener Kraft zu beheben oder wenn unentgeltliche Hilfe Dritter (etwa Verwandter; s. BVerwG 4.9.1997 – 5 C 11.96 – FEVS 48, 289 ff.) zur Verfügung steht. Es muss sich also um eine Mangelsituation handeln, die infolge des erzieherischen Handelns bzw. Nichthandelns der Eltern des Mj. eintreten ist, und diese nicht in der Lage sind, den Bedarf zu decken (vgl. BVerwG 9.12.2015 – C 32.13, 4; 1.3.2012 – 5 C 12.11; BVerwGE 142, 115 Rn 19). Allerdings geht der Vorrang der Selbsthilfe nicht so weit, (insb. niedrigschwellige) sozialpädagogische Dienstleistungen und Hilfen deshalb zu versagen, weil Eltern sich diese ggf. auch auf dem freien Markt verschaffen könnten. Für die Verwandtenpflege stellt zudem § 27 Abs. 2a SGB VIII klar, dass der Anspruch auf HzE nicht dadurch entfällt, dass eine unterhaltspflichtige Person, z.B. die Großeltern, oder sonstige Verwandte bereit sind, den Bedarf zu decken, indem sie das Kind außerhalb des Elternhauses erziehen (s. a. BVerwG 9.12.2014 – 5 C 32.13 – JAmt 2015, 217).
- 16 Die in den §§ 27 - 35 SGB VIII beschriebenen idealtypischen Hilfeformen sind grds. gleichwertig, auch wenn sich die Reihenfolge der Vorschriften an der pädagogischen Intensität der einzelnen Hilfearten orientiert. Deshalb bedarf es im Hinblick auf die Einschätzung der Notwendigkeit eines differenzierten pädagogischen Vorgehens, um den vielfältigen Problemlagen der unterschiedlichen Adressatenkreise gerecht zu werden und ein bedarfsgerechtes Leistungsprogramm anzubieten. Es ist deshalb im Hinblick auf die Notwendigkeit (= Erforderlichkeit, als Teil des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprinzips; hierzu *Trenczek et al.* 2017a, 152 ff.) insb. zu klären (Abwägung: pro und contra), ob »ambulante« Leistungen noch ausreichen, um den Bedarf zu decken oder ob eine sog. Fremdplatzierung, also die außerfamiliäre Unterbringung, eines Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn von der Familie und deren sozialen Umfeld erhebliche Gefährdungen ausgehen oder der Ablösungsprozess des heranwachsenden Mj. von der Familie gefördert werden soll. Im Zweifel ist der ambulanten Hilfe der Vorzug zu geben, um das familiäre Lebensumfeld zu erhalten (Lebensweltorientierung).
- 17 Diese Abwägung, insb. zwischen ambulanten und außerfamiliären Hilfen, richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf und hat nichts mit der »Wegnahme« eines Kindes aus der Familie zu tun. Bei den Hilfen zur Erziehung handelt es sich um Leistungsangebote, die – unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung – nicht angenommen werden müssen (s. Kap. 4.3.1). Die Akzeptanz der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ist deshalb ein wesentlicher Aspekt schon der Geeignetheit. Dabei ist nicht zu verkennen, dass manche Vorgehensweisen und Hilfen von den Familien eher als Eingriff, als Eindringen in die Privatsphäre (insb. bei der sozialpädagogischen Familienhilfe) denn als Hilfe wahrgenommen werden. Gerade in Krisen ist die sozialpädagogische Überzeugungsarbeit der Fachkräfte des JA besonders gefragt, um den Betroffenen zu verdeutlichen, dass eine anvisierte Hilfe für das Kind sinnvoll und erforderlich ist (zum Dreischritt von Problemakzeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz s. Kap. 9.8.2).
- 18 Lehnen die Eltern dennoch eine Hilfe ab, ist Motivationsarbeit erforderlich, es darf ihnen die Hilfe jedoch nicht einfach aufgenötigt werden. Liegen allerdings darüber hi-

naus gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vor, so muss das JA aufgrund seiner **Schutzverpflichtung** prüfen, auf welche Weise das Kindeswohl gesichert werden kann (§ 8a SGB VIII; s. Kap. 4.3.2 u. 12.2.1). Nicht jede Weigerung der Eltern, Hilfeangebote des JA anzunehmen, deutet auf eine Kindeswohlgefährdung hin. Ist aber eine Gefahr für das Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen gegeben und sind die Eltern weder selbst zu deren Abwendung noch zur Kooperation mit dem JA im Interesse des Kindes bereit, andererseits die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe »mit ihrem Latein« am Ende, so ist nach § 8a Abs. 2 SGB VIII das FamG anzurufen (VG Saarlouis 29.10.2014 – 3 L 1176/14), das gegebenenfalls das Sorgerecht der Eltern einschränken bzw. ganz oder teilweise entziehen kann (§§ 1666 f. BGB). So kann das FamG den Eltern nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB auferlegen, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen. Wird das Sorgerecht (teilweise) entzogen, so wird ein Vormund bzw. Pfleger für das Kind eingesetzt, der darüber entscheiden kann, welche Hilfen für das Kind in Anspruch genommen werden. Damit ist rein formal das **Freiwilligkeitsprinzip** gewahrt, sind doch die Personenberechtigten Inhaber des Leistungsanspruchs. Liegt dagegen keine Gefährdung des Mj. vor, so können gegen den Willen der sorgeberechtigten Eltern keine Hilfen realisiert werden (zu den Handlungsoptionen des JA *Schöne* 2001, 117; *Trenczek et al.* 2017a, Kap. 3.3.4 sowie die nachstehende Tab. 6). Dies gilt auch dann, wenn der Mj. die Hilfe selbst wünscht, z.B. ein Jugendlicher aufgrund ständiger familiärer Konflikte die elterliche Wohnung verlassen und in eine betreute Wohngemeinschaft ziehen möchte.

Tab. 6: Situation des Kindes, Haltung der Eltern und Handlungsoptionen des Jugendamtes

Situation des Kindes, Haltung der Eltern und Handlungsoptionen des Jugendamtes		
	Eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung ist nicht gewährleistet (sog. erzieherischer Bedarf) § 27 SGB VIII	Kindeswohlgefährdung § 1666 Abs. 1 BGB § 8a SGB VIII
Eltern wollen und können Hilfen annehmen	Jugendamt muss geeignete und erforderliche Hilfen anbieten	Jugendamt muss geeignete und erforderliche Hilfen anbieten
Eltern wollen und/oder können Hilfen nicht annehmen	Jugendamt muss Hilfen anbieten, aber Weigerung respektieren	Jugendamt muss das Familiengericht anrufen

Unter dem Aspekt, dass bei Kindeswohlgefährdungen oft die Fremdunterbringung des Mj. vorgenommen wird, neigte die Rechtsprechung der FamG im Hinblick auf §§ 1666, 1666a BGB lange Zeit dazu, als »mildere Maßnahme« das Aufenthaltsbestimmungsrecht (also nur einen Teil des Personensorgerechts) zu entziehen und auf einen Pfleger – zumeist auf das JA – zu übertragen (mit allen damit verbundenen Problemen, s. Kap. 13.2). Da in § 27 SGB VIII jedoch der Begriff »Personensorgeberechtigter« verwendet wird und das Aufenthaltsbestimmungsrecht nach § 1631 Abs. 1 BGB nur einen von vielen Teilaspekten der Personensorge ausmacht, ist (inzwischen) klar, dass der »Aufenthaltsbestimmungspfleger« mit dem Begriff des Personensorgeberechtigten i.S.d. § 27 Abs. 1 SGB VIII nicht identisch ist. Wenn es nicht ausreicht, die Eltern gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB zu verpflichten, angebotene Hilfen anzunehmen, ist es erforderlich, ggf. das gesamte Personensorgerecht zu entziehen oder zumindest ausdrücklich die **Berechtigung, über die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung zu ent-**

19

scheiden und am Hilfeplanungsprozess mitzuwirken, und diese auf einen Pfleger zu übertragen (BVerwG 21.6.2001 – 15 C 6.00 – ZfJ 2002, 30 ff.; *Münder et al.* 2020, Kap. 9; zur rechtlichen Stellung der Eltern zum Pfleger und zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe VGH BY 13.11.2003 – 12 B 99.2992 – FEVS 55 [2004], 419).

- 20 Das Gesetz gibt keine genauen Vorgaben zu Umfang und Dauer der Erziehungshilfen. Die Hilfe zur Erziehung kann und muss solange geleistet werden, solange die Leistungsvoraussetzungen vorliegen. Eine konkrete, zeitliche Begrenzung der Leistung (z.B. durch eine Nebenbestimmung gem. § 32 SGB X) ist nicht korrekt (zur Unzulässigkeit der Befristung von Leistungsbescheiden im Kinder- und Jugendhilferecht vgl. mittlerweile auch *KePERT* Sozialrecht aktuell 3/2019, 103 ff., unter Aufgabe seiner früheren Ansicht in Sozialrecht aktuell 2/2016, 52 ff.; vgl. BVerwG 9.12.2015 – 6 C 37/14 zur mit § 32 Abs. 1 SGB X inhaltsgleichen Vorschrift des § 36 Abs. 1 VwVfG BW; zur Problematik im Hinblick auf die Verknüpfung mit einer strafrechtlichen Rechtsfolge, die per se begrenzt sein muss, s. Kap. 12.4.3). Vielmehr sieht das SGB VIII im Rahmen des Verfahrens (s. Kap. 9.6) eine regelmäßige Fortschreibung der Hilfeplanung vor, im Rahmen derer geprüft wird, ob die Leistungsvoraussetzungen noch vorliegen (s. Kap. 9.8.2).

9.2.3 Rechtsfolgen: Die verschiedenen Hilfearten

- 21 Wenn feststeht, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des §§ 27 SGB VIII vorliegen, liegt damit auch gleichzeitig die Art der Erziehungshilfen fest, denn der Anspruch des Personensorgeberechtigten richtet sich stets auf die geeignete und notwendige Hilfe. § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII treffen zunächst Aussagen dazu, in welchen Formen HzE erbracht werden. Nach Abs. 2 soll das nähere soziale Umfeld einbezogen werden. Das hierin zum Ausdruck kommende Konzept der sog. »Lebensweltorientierung« (*Thiersch* 1992 u. 2014) wendet sich gegen jede Form der Ausgrenzung und ist auf die (Re-)Integration der Betroffenen in das »normale« Alltagsleben gerichtet (Normalisierungsarbeit). Soweit in den letzten Jahren sog. »sozialraumorientierte Erziehungshilfen« konzipiert bzw. gefordert werden (hierzu *HinterTreeß* 2011; *Pichelmeier/Rose* 2011; *Pörksen* 2011), ändert dies nichts am individuellen Rechtsanspruchskarakter der HzE (HH OVG 10.11.2004 – 4 Bs 388/04 – JAmt 2004, 592, m. Anm. *Münder* ZJJ 2005, 85 ff.; ders. 2001; *Meysen et al.* 2014, Rn 77 ff., 265 ff.; *Sämann* 2014; *Tammen* in: FK-SGB VIII § 79 Rn 14). Gemäß Abs. 3 umfassen die Erziehungshilfen insb. die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Kern der Hilfe muss also die (sozial)pädagogische Leistung sein. Eine isolierte Gewährung therapeutischer Leistungen als HzE ohne einen Bezug zur pädagogischen Ausrichtung ist nicht möglich (OVG NI 25.3.2020 – 10 LA 292/18 – juris Rn 15).
- 22 Nach Abs. 2 wird die Hilfe insb. nach Maßgabe der §§ 28–35 SGB VIII erbracht. Diese beschreiben in einer Art sozialpädagogischer Kurzprogrammatisierung einige in der Praxis bewährte idealtypische Hilfeformen, die sich hinsichtlich ihrer Intensität unterscheiden und systematisch nach dem Umfang der Einwirkung in die Familie angeordnet sind. Hieraus ergibt sich keine Rangfolge in dem Sinne, dass zunächst schwächere Hilfeformen heranzuziehen sind, bevor zu intensiveren übergegangen werden kann (leistungsrechtliche Einheitlichkeit der HzE; *Trenczek* 2002, 4). Welche Hilfe infrage kommt, ist unter den Aspekten der »Eignetheit« und »Notwendigkeit« der Hilfe für die konkrete erzieherische Bedarfssituation zu prüfen. Finanzielle Aspekte dürfen – bei Rechtsanspruch-gesicherten Leistungen – insoweit keine Rolle spielen (s. Kap. 5.1.3; zu Kos-

ten- und Finanzierungsfragen Kap. 16.3). Die Beschreibung der einzelnen Hilfen in den §§ 28-35 SGB VIII verwendet zwar Soll-Formulierungen. Hier ist die Wortwahl allerdings missverständlich: Der Begriff bedeutet nicht, dass es sich um Soll-Leistungen im juristischen Sinne handelt (s. Kap. 5.1.3). Die Formulierung schränkt nicht den Rechtsanspruch auf die Hilfe gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII ein. Mit ihr werden lediglich die Inhalte der Hilfen und die Ziele beschrieben, die mit ihnen erreicht werden sollen.

Ungeachtet der standardisierten Hilfearten in §§ 28 - 35 SGB VIII ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei **nicht** um einen **abschließenden Katalog** möglicher Hilfeformen handelt. Das ergibt sich schon aus dem Begriff »insbesondere« und wird auch in § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII unterstrichen, wonach sich Art und Umfang der Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall richten. Es ist also möglich, über die in §§ 28 - 35 SGB VIII genannten Hilfen hinaus neue, »atypische« Hilfeformen zu entwickeln. Möglich ist z.B. die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind in einer Mutter-Kind-Einrichtung des Strafvollzugs (BVerwG 12.12.2002 – 5 C 48.01 – FEVS 54, 311 ff.; dazu *Tammen*, UJ 2004, 43 ff.) oder der Untersuchungshaft (VG München 7.4.2020 – M 18 E 20.1277) im Rahmen von Hilfe zur Erziehung, oder die gemeinsame Unterbringung eines Kleinstkindes mit seinen Eltern nach einer Drogenentziehung in einer Nachsorge-Einrichtung (VGH HE 12.12.2000 – 1 TG 3964/00 – ZfJ 2002, 71). Auch der Übergang von einer Hilfeform zu einer anderen ist möglich. Zudem können mehrere Hilfen nebeneinander zugleich erbracht bzw. deren Elemente miteinander kombiniert werden. Es ist somit auch möglich, dem Anspruchsinhaber aus verschiedenen Hilfeformen eine passende individuelle Hilfe zusammenzusetzen, also eine individuelle Hilfe »nach Maß« (s. o. Kap. 9.2.2.2). Auch Leistungen aus anderen Bereichen des SGB VIII – z.B. Familienerholung, Beratungsangebote, Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen – können als HzE erbracht werden (*Tammen/Trenczek* in: FK-SGB VIII § 27 Rn 19 m.w.N.). Entscheidend ist, dass genau diese geeignet sind, den erzieherischen Bedarf zu decken. Es würde eine der Logik des SGB VIII widersprechende Schlechterstellung des Anspruchsberechtigten bedeuten, ihm diese Hilfe als HzE zu versagen (*Tammen/Trenczek* in: FK-SGB VIII § 27 Rn 19; *GK/Häbel* § 27 Rn 33; a.A. unter Hinweis auf die Systematik des Gesetzes *Wiesner/Schmid-Obkirchner* § 27 Rn 29). Aber auch sozialpädagogisch-konzeptionell sowie aus ökonomischen Gründen ist eine Versagung von in aller Regel niedrigschwelligen Leistungen und eine Verweisung auf intensivere Erziehungshilfen im Rahmen eines HzE-Rechtsanspruches nicht sinnvoll.

23

Teilweise werden unter den Leistungskatalog der §§ 27 ff. SGB VIII in den letzten Jahren auch die sog. »Frühen Hilfen« subsumiert, die ihrem Charakter nach freilich eine unspezifische Querschnittsaufgabe (nicht nur) der Kinder- und Jugendhilfe in einem Netzwerk unterschiedlicher Leistungsträger darstellen (*DIJuF* JAmt 2010, 117; *Freese* et al. 2011; *Meysen/Schönecker/Kindler* 2009; *NZFH* 2015).

24

Die »Versäulung« der Hilfen durch die Festschreibung der standardisierten Formen in den §§ 28-35 SGB VIII ist problematisch, insb. weil sie in der Praxis dazu führt, dass eine Hilfe aus dem (mehr oder weniger) vorhandenen Programm ausgewählt, der Klient in diese Hilfe gesteckt und wenig Phantasie und Kreativität in die Entwicklung eines individuellen Hilfedesigns für den Einzelfall investiert wird. Andererseits begünstigt die aufgliederte Darstellung der wichtigsten Hilfen die Entwicklung klarer fachlicher Standards und enthält somit ein qualitätssicherndes Element. Es ist Aufgabe der

25

- sozialpädagogischen Fachkräfte, den Blick auf den jeweiligen konkreten Einzelfall zu richten und über die »Schubladen« der §§ 28-35 SGB VIII hinauszusehen.
- 26 Unabhängig davon, ob die Erziehungshilfen ambulant oder außerfamilial erbracht werden, muss aufgrund der systemischen Familienperspektive des SGB VIII die Elternarbeit stets integraler Bestandteil der Hilfen sein. Das gilt insb. im Hinblick auf die potenzielle Rückführung eines Kindes in die Herkunftsfamilie (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).
- 27 In den Anfangsjahren des SGB VIII war umstritten, ob dem JA ein sog. **Auswahlermessen** im Hinblick auf die Hilfeformen zusteht und deshalb eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung für eine Hilfe nur sehr eingeschränkt stattfinden könne. Eine solche Auffassung verkennt den Zusammenhang zwischen Tatbestand und Rechtsfolge: Auf der Tatbestandsseite ist zu prüfen, welcher erzieherische Bedarf besteht und welche Hilfe im Einzelfall geeignet und notwendig ist (s. o. Kap. 9.2.2.2). Wenn dies geschieht, also genau festgestellt ist, was der erzieherische Bedarf ist und welche Hilfe im Einzelfall geeignet und notwendig ist, dann folgt daraus, welche Hilfe im konkreten Fall zu erbringen ist. Damit hat das JA (rechtlich) keine Auswahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Hilfen. Für ein Ermessen ist kein Raum (*Tammen/Trenczek* in: FK-SGB VIII § 27 Rn 16 f.). Letztlich klärt sich die Frage, welche Hilfe geeignet und erforderlich ist, nicht abstrakt, sondern stets in einem partizipativ-dialogischen Hilfeplanungsprozess mit den Betroffenen als **Co-Produzenten der Hilfeleistung** (hierzu Kap. 9.6). Gegen den Willen der Personensorgeberechtigten kann eine HzE nicht durchgeführt werden (s. o. Kap. 9.2.1), im Hinblick auf die Geeignetheit ist aber auch die Akzeptanz der Hilfe durch die Mj. von Bedeutung. Lehnen die Beteiligten eine Hilfeart ab, ist diese aus subjektiven Gründen zumeist nicht geeignet (s. o. Kap. 9.2.2; VG Hannover 4.3.2008 – 3 A 6111/07 – NJW 2008, 3371 im Fall der Fremdunterbringung).
- 28 Hilfen zur Erziehung sind in der Regel im **Inland** zu erbringen; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie nach Maßgabe des Hilfeplans zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich sind (§ 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). Nach § 36 Abs. 4 SGB VIII muss bei Hilfen, die ganz oder teilweise im **Ausland** erbracht werden (hierzu *Klein/Macsenaere* 2015; *Wendelin* 2011), zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert zuvor eine Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 SGB VIII genannten Person, also insb. eines Arztes oder Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, eingeholt werden. Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII dürfen bei Leistungen im Ausland nur mit Trägern abgeschlossen werden, die die Voraussetzungen des § 78b Abs. 2 Satz 2 SGB VIII erfüllen.
- 29 Soweit im Rahmen des **jugendstrafrechtlichen** Verfahrens nach dem JGG Weisungen und Auflagen verhängt werden können, sind diese Maßnahmen nicht identisch mit den jugendhilferechtlichen Leistungen. Zu beachten sind nicht nur die unterschiedlichen Adressaten, Interventionsvoraussetzungen und das Bewilligungs- bzw. Entscheidungsverfahren, sondern auch die unterschiedlichen Handlungsgrundsätze (hierzu ausführlich *Trenczek* 1996; ders. 2017a, 148 ff. sowie ZJJ 2014, 323 ff.). Die gegenüber den jungen Menschen und mittelbar ihren Eltern verhängten strafrechtlichen Maßnahmen können und dürfen nur dann als Hilfeleistungen durch die öffentliche Jugendhilfe umgesetzt und durchgeführt werden, wenn die Leistungsvoraussetzungen des SGB VIII gegeben sind (zum Verhältnis der HzE zum Maßnahmenkatalog des JGG s.a. *Tammen/*

Trenczek in: FK-SGB VIII Vor § 27 Rn 31 ff., § 52 Rn 50 ff.; *Trenczek/Goldberg* 2016, 155 ff. m.w.N.).

9.2.3.1 § 28 SGB VIII – Erziehungsberatung

Das SGB VIII enthält zahlreiche Beratungsangebote, insb. in §§ 16, 17, 18 SGB VIII (Kap. 7.2). Zusätzlich ist die Erziehungsberatung als standardisierte Hilfe zur Erziehung aufgenommen worden. Neben den auch an anderer Stelle verankerten Präventionsaufgaben von Beratung tritt damit die Aufgabe der Krisenintervention in den Vordergrund. Von den anderen HzE unterscheidet sich die Erziehungsberatung vor allem dadurch, dass ratsuchende Eltern oder Mj. sich zumeist unmittelbar an eine Beratungsstelle wenden (können) und der erzieherische Bedarf, der ja eine Leistungsvoraussetzung der HzE darstellt, geradezu erst im Rahmen der Leistungserbringung geprüft wird. Dieser nach § 36a Abs. 2 SGB VIII zulässige unmittelbare Zugang entspricht dem Charakter der Erziehungsberatung als niedrigschwelliges Angebot (ausführlich zum Zugang *Tammen* 2017, 212 ff.).

Inhaltlich ist die Erziehungsberatung ein ambulantes Beratungs- und oft auch therapeutisch wirksames Leistungsangebot. Sie soll Hilfe und Unterstützung bei Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung bieten (ausführlich *Menne* 2017; *Scheurer-Englisch* et al. 2014; *Struck* in: FK-SGB VIII § 28 Rn 10 ff.; *Witte* 2018). Zu den wesentlichen Merkmalen der Erziehungsberatung zählt die in § 28 Satz 2 SGB VIII geforderte multidisziplinäre Besetzung der Beratungsstellen. Dabei zählen zu den wichtigsten Fachrichtungen die Sozialarbeit/ Sozialpädagogik, Psychologie, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie, Medizin, Pädagogik und Heilpädagogik und Recht. Voraussetzung für die Eignung der Erziehungsberatung als konkrete Hilfe im Einzelfall ist zunächst, dass die Bewältigung der anstehenden Probleme mit dieser niedrigschwelligen, wenig intensiven Hilfe im Rahmen des gegebenen sozialen Umfeldes realisierbar erscheint. Die Kompetenzen des vorhandenen Umfeldes müssen also grds. noch zur Problemlösung ausreichen bzw. es müssen im Umfeld aktivierbare Problemlösungsressourcen vorliegen. Zudem müssen die Beteiligten bereit und in der Lage sein, mit den Fachkräften zur Bewältigung der Probleme zusammenzuarbeiten. Gemäß § 41 Abs. 2 SGB VIII wird die Hilfe nach § 28 SGB VIII auch jungen Volljährigen gegenüber erbracht.

9.2.3.2 § 29 SGB VIII – Soziale Gruppenarbeit

Soziale Gruppenarbeit soll Kindern und Jugendlichen im Rahmen eines gruppenpädagogischen Konzepts bei der Überwindung von Entwicklungsstörungen und Verhaltensproblemen helfen (ausführlich zu den theoretischen Grundlagen und methodischen Konzepten, *Behnisch* et al. 2013). Ein Schwerpunkt liegt auf der Verbesserung des Sozialverhaltens. Die Hilfeform richtet sich an ältere Kinder und Jugendliche bzw. nach § 41 Abs. 2 SGB VIII auch an junge Volljährige. Eine feste Altersuntergrenze gibt es nicht, es kommt vielmehr auf den Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes an. Bei Kindern unter 12 Jahren wird die Hilfeform jedoch in der Regel nicht geeignet sein. Die Eignung setzt auch voraus, dass das Mädchen bzw. der Junge zur aktiven Mitwirkung in der Gruppe bereit ist. Zudem muss das soziale Umfeld als hinreichend tragfähig erscheinen, so dass ein weiteres Aufwachsen des Mj. am bisherigen Lebensort möglich ist. Zur Verbesserung problematischer Familiensituationen ist die Hilfe allein

kaum geeignet. Spezifische Bedarfe können ggf. auch durch Kombination mit einzelfallorientierten Unterstützungsangeboten (z.B. § 30 SGB VIII, hierzu nachfolgend 9.2.3.3) gedeckt werden.

- 33 Hinsichtlich der **Organisationsformen** lassen sich zeitlich begrenzte Kurse und fortlaufende Gruppen unterscheiden. Dabei weisen die Kurse eine thematische Vorgabe, feste Strukturen und klare Zielvorstellungen auf. Die Konzeption geht davon aus, dass die Teilnehmer den Kurs gemeinsam beginnen und bis zum Ende fortsetzen. Die fortlaufenden Gruppen hingegen sind offener angelegt und ermöglichen jederzeit einen Einstieg. Dauer und Methodik der Gruppenarbeit sind unterschiedlich.
- 34 Nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG kann im Rahmen des Jugendgerichtsverfahrens die Teilnahme an einem **sozialen Trainingskurs** durch die Jugendrichter als Weisung gegenüber dem jungen Menschen angeordnet werden (zu den NAM s. Kap. 12.4.3). Eine solche Anordnung verpflichtet jedoch nicht die Träger der Jugendhilfe, dem betreffenden jungen Menschen eine Hilfe in Form von sozialer Gruppenarbeit zu gewähren. Dies hängt allein davon ab, ob die jugendhilferechtlichen Voraussetzungen für eine solche Hilfe (also insb. Vorliegen des entsprechenden erzieherischen Bedarfs) gegeben sind (s. Kap. 12.4.1; ausführlich *Struck/Trenczek* in: FK-SGB VIII § 29 Rn 7 f.; *Trenczek/Goldberg* 2016, 442 ff.).

9.2.3.3 § 30 SGB VIII – Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

- 35 Ziel der Leistung nach § 30 SGB VIII ist zunächst die **Bewältigung von Entwicklungsproblemen**. Hierunter sind erhebliche Schwierigkeiten zu verstehen, die ihre Ursache in sozialen und psychischen Belastungen und/oder sozialen Benachteiligungen haben können. Neben deliktischen Auffälligkeiten werden hier häufig schulische Probleme (z.B. Motivationsprobleme, Ängste, »Leistungsversagen«, wiederholtes, längeres Schwänzen und dauerhaftes Fernbleiben), Eltern-Kind-Konflikte, Alkohol- und andere Drogenprobleme genannt. Zielgruppe sind junge Menschen, deren soziale Handlungskompetenz durch eine problematische psychosoziale Gesamtsituation überfordert ist. Insoweit ist aber auch zu beachten, dass § 27 SGB VIII im Hinblick auf die Leistungsvoraussetzungen (»erzieherischer Bedarf«, s. Kap. 9.2.2.1) auf eine individualisierende Defizit-Zuschreibung verzichtet und den Blick weniger auf die »Verhaltensauffälligkeiten« und »Störungen« des jungen Menschen richtet als vielmehr auf die das Problem verursachenden Faktoren, insb. mangelnde Sozialisationsbedingungen und individuelle Benachteiligungssituationen. Die Aufgabe der Erziehungsbeistände/Betreuer besteht deshalb darin, Kinder und Jugendliche zu unterstützen, die Problemlagen (mit Unterstützung) selbst zu bewältigen.
- 36 **Gegenstände der Betreuung** sind vor allem die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern/Jugendlichen, Identitätsbildung und Handlungskompetenzen, Schwierigkeiten in Schule, Ausbildung und Arbeit, andere soziale Bezüge des Kindes/Jugendlichen (z.B. Freundeskreis, Sexualität, Freizeit), Unterstützung beim Zugang zu Systemen der materiellen Grundabsicherung hinsichtlich Gesundheit, Wohnen, Einkommen (*Struck/Trenczek* in: FK-SGB VIII § 30 Rn 4). Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer (s. nachfolgend Rn 38) können und sollen therapeutische Leistungen nicht ersetzen, sondern Kinder und Jugendliche unter **Einbeziehung des sozialen Umfelds sozialpädagogisch unterstützen** und unter Erhaltung des Lebensbezuges zur Familie ihre **Verselbstständigung** fördern. Die Erhaltung des im Gesetz erwähnten familiären Lebensbezugs erfordert aber nicht immer die Aufrechterhaltung der häuslichen Gemeinschaft mit den

Eltern oder Personensorgeberechtigten, auch wenn mit diesem ambulanten Hilfeangebot gerade eine Fremdplatzierung vermieden werden soll. Die Betreuung der Jugendlichen kann also gerade während des Ablösungsprozesses von der Herkunftsfamilie angezeigt sein, um Konflikte zu entschärfen und so die Beziehung zur Familie auf Dauer zu erhalten. Entsprechend angepasst (terminologisch weniger Erziehungsbeistand als sozialpädagogische Betreuung) wird diese Hilfe gemäß § 41 Abs. 2 SGB VIII auch gegenüber jungen Volljährigen erbracht. **Zentrales Element** der Hilfe sind zumeist Beratungsgespräche mit den jungen Menschen, aber auch ihren Eltern. Auch wenn sich die Unterstützung vor allem auf den jungen Menschen richtet, ist die **Elternarbeit** (bzw. die Beratung und Unterstützung anderer Personen aus dem sozialen Umfeld, s. § 27 Abs. 2 Satz 2, 2. Hs. SGB VIII) integraler und aus systemischer Perspektive unverzichtbarer Bestandteil der Beistandschaft/Betreuung. Die komplexen Problemlagen in den Lebensumständen und die unterschiedlichen Charaktere junger Menschen erfordern eine flexible Betreuung und eine Vielfalt von Angeboten. Auch die zusätzliche Einbindung in gruppenpädagogische Aktivitäten kann angezeigt sein.

Unterstützung und Betreuung sind in der Regel längerfristig auf einen Zeitraum von einem bis zu drei Jahren angelegt. Wichtig für die grundlegende Beziehungsarbeit ist dabei die kontinuierliche Verantwortung einer bestimmten Bezugsperson, personelle Wechsel sollten vermieden werden. Erziehungsbeistände haben es oft mit schweren Krisen und Konflikten, mitunter auch mit psychischen Auffälligkeiten zu tun. Die Hilfe sollte deshalb idR durch gut ausgebildete und erfahrene Fachkräfte durchgeführt werden. Unverantwortlich sind Billiglösungen, bei denen nur dürrtig angeleiteten, häufig studentischen Hilfskräften eine Verantwortung übertragen wird, die den auftretenden Problemlagen nicht gerecht wird (*Struck/Trenczek* in: FK-SGB VIII § 30 Rn 7; kritisch zu Honorarkräften auch *DIJuF* JAmt 2005, 15).

Auch die Erziehungsbeistandschaft ist im Jugendstrafrecht genannt, sie kann vom Jugendgericht als Erziehungsmaßregel nach § 12 Nr. 1 JGG angeordnet werden. Der Hinweis auf die im Achten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen der HzE ist deklaratorisch (s.a. § 36a Abs. 1 SGB VIII). Die jugendrichterliche Entscheidung verpflichtet den Jugendlichen, nicht jedoch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Hier ergibt sich wiederum die grundsätzliche Problematik von zwangsweisen Anordnungen im Kontext des sonst durch den Leistungscharakter geprägten Jugendhilfegesetzes (s. o. Kap. 9.1). Entsprechendes gilt für den in § 30 SGB VIII genannten **Betreuungshelfer**. Die Betreuungsweisung stellt im JGG eine sog. »neue« ambulante Maßnahme (hierzu Kap. 12.4.3) dar, die einem Jugendlichen bzw. Heranwachsenden im Rahmen des Jugendstrafverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG (i.V.m. § 105 Abs. 1 JGG) vom Jugendrichter als Weisung auferlegt werden kann. Aber auch insoweit gilt, dass sich diese Weisung nur an den jungen Menschen (und mittelbar seine Eltern) richtet (zum jugendkriminalrechtlichen Dreieck s. Kap. 12.4.1, Rn 46). Das JA ist in diesem Zusammenhang zur Leistung nur verpflichtet und berechtigt, wenn die Leistungsvoraussetzungen des SGB VIII (s. Kap. 9.2.2) vorliegen. Betreuungshilfe und Erziehungsbeistandschaft sind gemeinsam in § 30 SGB VIII genannt, weil in der inhaltlichen Arbeit weitgehende Übereinstimmungen bestehen; die als »Neue Ambulante Maßnahmen« (NAM) bezeichneten Rechtsfolgen des JGG sind aber nicht identisch mit den sozialrechtlich verfassten Leistungen des SGB VIII (hierzu Kap. 12.4.1; kritisch zum Verhältnis SGB VIII und JGG *Trenczek* 1996, 87 ff.; ders. in: FK-SGB VIII § 52 Rn 50 ff.).

37

38

9.2.3.4 § 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe

- 39 Die sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) ist darauf gerichtet, die Selbsthilfekompetenzen der Familie durch eine gezielte Verbindung von pädagogischen und alltagspraktischen Hilfen zu stärken. Sie versteht sich in erster Linie als konkrete, praktische Lebenshilfe (zu den konzeptionellen Grundlagen der Familienhilfe s. Richter 2014; Rothe 2017). **Inhaltliche Schwerpunkte** sind die erzieherische Situation, das Verhältnis der einzelnen Familienmitglieder zueinander sowie die Verhältnisse zum sozialen Umfeld, wobei auch die materielle Situation und die Wohnsituation eine Rolle spielen können. Die Hilfe findet innerhalb der Familie statt, ist schwerpunktmäßig auf die gesamte Familie ausgerichtet und umfasst beratende Gespräche, modellhaftes Handeln und praktische Hilfe zur Selbsthilfe (zu Angebotsformen und Standards Struck in: FK-SGB VIII § 31 Rn 8 ff.). Erforderlich ist die aktive Mitarbeit der Familie. Die SPFH ist keine (»bessere«) Haushaltshilfe (z.B. § 38 SGB V, § 42 SGB VII). Neben Beratungen der Familienmitglieder zu verschiedenen Lebensbereichen und Erziehungsfragen kommen z.B. auch Hausaufgabenbetreuung, Anleitung bei der Alltagsorganisation, Unterstützung bei der materiellen Lebenssicherung oder auch Aktivitäten mit Eltern bzw. Kindern infrage. Regelmäßig handelt es sich um eine längerfristige Hilfe. Die SPFH erfordert besonders qualifizierte und erfahrene Fachkräfte, die persönlich für die jeweilige Familie zuständig sind, und einen zeitlichen Umfang, der der Aufgabe und Problemstellung angemessen ist. Denn die Hilfe richtet sich in erster Linie an Familien mit massiven materiellen und familiären Problemen. Sie ist auch geeignet für Familien in akuten Krisen, wie etwa bei schwerer, längerfristiger Krankheit oder Tod eines Partners (hierzu s.a. § 20 SGB VIII, Kap. 7.3.2.2) bzw. bei Trennung. Demgegenüber scheint SPFH eher ungeeignet bei Familien, die dauerhaft überfordert sind und sich in extremen, sich gegenseitig verstärkenden Lebenskrisen (z.B. Arbeitslosigkeit, Überschuldung, Isolierung) befinden und/oder durch massive Strukturkrisen (z.B. gewalttätige Väter/Eltern, Suchtabhängigkeiten, psychische Leiden) gekennzeichnet sind.
- 40 Die SPFH scheint mitunter als (kostengünstiges) Allheilmittel für alle möglichen Problemlagen mit immer geringeren Stundenkontingenten vorgeschlagen zu werden (vgl. *Olk/Wiesner FEH 2015, 208 ff.*). Es besteht auch die Gefahr, dass überforderte ASD-Fachkräfte ihren Schutzauftrag quasi an die SPFH »outsourcen« (*Struck Forum Jugendhilfe 1/2015, 31*). Problematisch kann die SPFH zudem wegen des starken Eindringens in die familiäre Privatsphäre durch die mehrmals wöchentliche Anwesenheit der Familienhelfer*innen innerhalb der Familie sein (»gläserne Familie«, *Struck in: FK-SGB VIII § 31 Rn 6*). Wohl nicht zuletzt aus diesem Grund nehmen Familien diese Hilfe nur selten von sich aus in Anspruch.

9.2.3.5 § 32 SGB VIII – Erziehung in einer Tagesgruppe

- 41 § 32 SGB VIII bildet die Schnittstelle zwischen ambulanten und stationären Hilfen. Sie soll die Vorteile stationärer Betreuung, insb. ein flexibles und bedarfsgerechtes Angebot pädagogischer und therapeutischer Möglichkeiten, mit den Vorteilen ambulanter Hilfen, d.h. der Orientierung an der Lebenswelt des Kindes im familialen Kontext, verbinden (*Bavendiek et al. 2015; Struck in: FK-SGB VIII § 32 Rn 2 ff.*). Durch die Betreuung des Mj. (für junge Volljährige kommt diese Leistung nicht in Betracht, da § 32 SGB VIII in § 41 Abs. 2 SGB VIII ausgenommen ist) in der Tagesgruppe sollen die betroffenen Familien entlastet und gleichzeitig durch begleitende Unterstützung der Familie eine Bewältigung der bestehenden Probleme erreicht werden. Dadurch soll der

Verbleib der Kinder bzw. Jugendlichen in der Familie ermöglicht und eine Fremdunterbringung verhindert werden. Elemente der Erziehung in der Tagesgruppe sind das Lernen in der Gruppe, die Begleitung der schulischen Förderung sowie die Eltern- und Familienarbeit (Wittke/Solf 2007). Die inhaltliche Ausgestaltung ist unterschiedlich. Sie reicht von einer hortähnlichen Betreuung der Mj. über behandlungs- und therapieorientierte Ansätze bis hin zu einer intensiven Einzelbetreuung in geeigneten (Pflege-)Familien. Eine Altersbeschränkung für die Hilfe ist nicht vorgesehen, für sehr junge Kinder wird jedoch in der Regel die Eignung fehlen. Üblicherweise werden Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 15 Jahren in Tagesgruppen betreut, wobei aber ältere Jugendliche nicht per se ausgeschlossen sind. Nötig ist auch bei dieser Hilfe wieder die Bereitschaft der Familie zur Mitarbeit. Zudem müssen die Beziehungen innerhalb der Familie grds. tragfähig sein und die Aktivierung materieller und personaler Ressourcen in der Familie muss möglich sein. Problematisch kann die Erziehung in Tagesgruppen unter dem Aspekt sein, dass es durch die Zusammenfassung der in belastenden Situationen befindlichen Mj. in speziellen Gruppen oder Einrichtungen zur Ausgrenzung dieser Personengruppe kommen kann (Struck in: FK-SGB VIII § 32 Rn 11).

9.2.3.6 § 33 SGB VIII – Vollzeitpflege

Die Vollzeitpflege ist eine stationäre Hilfe zur Erziehung, nämlich die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes in einer anderen (als der Herkunfts-)Familie (ausführlich BY LJA 2010; Kindler et al. 2010; Kuhls et al. 2014). Andere Verwandte wie z.B. die Großeltern des Mj. zählen nicht zur Herkunftsfamilie. Die Aufnahme des jungen Menschen (also auch junger Volljähriger, s. § 41 Abs. 2 SGB VIII) in ihren Haushalt kann also Vollzeitpflege i.S.d. § 33 SGB VIII sein, was auch durch § 27 Abs. 2a SGB VIII klargestellt ist (s.a. BVerwG 9.12.2014 – 5 C 32.13 - JAmt 2015, 217). Dies ist insb. im Hinblick auf daran anknüpfende wirtschaftliche Hilfen nach § 39 SGB VIII (Kap. 9.7) von Bedeutung. Nicht jede Aufnahme eines jungen Menschen in eine andere Familie erfolgt jedoch als Hilfe zur Erziehung im Rahmen von § 33 SGB VIII. Ein Pflegeverhältnis kann auch durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Pflegeperson begründet werden, wobei es allerdings ggf. einer Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII bedarf (Kap. 11.2).

42

Mit Ausnahme der in § 33 Satz 2 SGB VIII genannten Familienpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche (mitunter heilpädagogische Pflege- oder Erziehungsstellen genannt) gibt es keine weiteren gesetzlichen Anforderungen an die Pflegeperson im Hinblick auf eine fachliche Qualifikation (hierzu und zur gesetzlichen Verpflichtung, diese verstärkt auszubauen, s. Struck in: FK-SGB VIII § 33 Rn 19). Die sorgfältige Prüfung ihrer persönlichen Eignung ist jedoch faktisch von großer Bedeutung, insb. wegen der schädlichen Auswirkung von Pflegestellenabbrüchen auf die persönlichen Bindungen und Bindungsfähigkeit des Kindes/Jugendlichen. Andererseits werden die Potentiale des Pflegekinderwesens in Deutschland im Vergleich mit den internationalen Entwicklungen (englisch: »foster care«) und im Hinblick auf den internationalen Forschungsstand nicht auch nur annähernd ausgeschöpft (vgl. auch Kindler et al. 2010, 19 ff.).

43

Es gibt unterschiedliche Formen der Vollzeitpflege: Bei der sog. Bereitschaftspflege in familiären Notsituationen, insb. im Rahmen einer Inobhutnahme (Kap. 10.1.3), bleiben die Kinder und Jugendlichen nur vorübergehend. Dauerpflegestellen sind auf Kontinuität ausgerichtet. Die Dauer der Vollzeitpflege ist unterschiedlich. Im Jahr 2018 be-

44

endete Vollzeitpflegeleistungen dauerten im Schnitt 44 Monate (*Destatis* 2019). Davon zu unterscheiden ist die **Adoptionspflege** als eine rechtlich besonders bestimmte Form (§ 1744 BGB) eines Pflegeverhältnisses mit dem Ziel der Adoption zur »Eingewöhnung« bei überprüften Adoptionsbewerbern (§ 8 AdVermG), weshalb insoweit auch nicht die Annexleistungen §§ 39 f. SGB VIII (insb. Pflegegeld) in Betracht kommen. Lebte das Kind aber bereits zuvor in der Familie, so soll diese Vollzeitpflege und die daran anschließenden Annexleistungen bis zur wirksamen Einwilligung der Eltern in die Adoption weiter gewährt werden (hierzu *DIJuF* JAmt 2006, 339; JAmt 2007, 474; JAmt 2009, 175).

- 45 § 33 SGB VIII enthält keine Altersbeschränkung und wird auch von § 41 Abs. 2 SGB VIII umfasst. Die Hilfe wird jedoch überwiegend jüngeren Mj. gegenüber erbracht. Ein Schwerpunkt liegt bei Kindern im Vor- und Grundschulalter. Nur 1.101 der rund 15.700 im Jahr 2018 begonnenen Pflegeverhältnisse betrafen junge Volljährige, mehr als die Hälfte betraf Kinder bis 6 Jahre (*Destatis* 2019). Geeignet ist die Hilfe besonders in Situationen, in denen Eltern zentrale Versorgungs- und Erziehungsfunktionen nicht wahrnehmen und ein Verbleib des Kindes in der Herkunftsfamilie deshalb – jedenfalls vorübergehend – nicht möglich ist. Bei Jugendlichen wird im Falle der Fremdunterbringung zumeist anstelle der Vollzeitpflege eine Hilfeform gewählt, die stärker auf Verselbstständigung ausgerichtet ist.

9.2.3.7 § 34 SGB VIII – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

- 46 Heimerziehung ist dadurch gekennzeichnet, dass der junge Mensch über Tag und Nacht außerhalb der Familie untergebracht ist und seine Betreuung und Erziehung durch professionelle Fachkräfte in Einrichtungen erfolgt. Traditionelle Formen der Heimerziehung wurden bereits infolge der sog. Heimkampagnen in den 70er Jahren zu Recht diskreditiert (*Struck/Trenczek* in: FK-SGB VIII § 34 Rn 5; ausführlich zur Reform der Heimerziehung *Struck et al.* 2003). Die Missstände in der Praxis, insb. auch die vielen Fälle von (sexueller) Ausbeutung/Missbrauch in Heimeinrichtungen, die massiven Verstöße gegen die Menschenwürde und das Grundrecht auf persönliche Freiheit, hat der Runde Tisch Heimerziehung in seinem Abschlussbericht 2010 dokumentiert. Die Aufarbeitung zeigt unabweisbar, dass im »System Heimerziehung« Unrecht und Leid vielfach zugefügt, begünstigt, zugelassen und nur unzureichend unterbunden wurden (*Runder Tisch Heimerziehung* 2010, 31). Hieraus ergibt sich eine besondere Verantwortung für die heutige Praxis (zum Kinderschutz in Einrichtungen der Jugendhilfe s. *Schon/Tenhaken* 2012).
- 47 Aktuelle Probleme der Heimerziehung sind insb. die oft herrschende Anonymität und Diskontinuität der Beziehungen. Durch dezentrale, flexible Konzepte, wie z.B. die Einrichtung von Kleinstheimen oder familienähnlichen Lebensformen (z.B. SOS-Kinderdörfer), wird dem entgegengewirkt. Der Begriff der sonstigen **betreuten Wohnform** ist ein Sammelbegriff für verschiedene Hilfeangebote. Dies können z.B. betreute Wohngemeinschaften, betreutes Einzelwohnen oder Kinder- und Jugenddörfer sein (*Struck/Trenczek* in: FK-SGB VIII § 34 Rn 6 ff.; zur gemeinsamen Unterbringung von Eltern mit ihren Kindern in »Trainingswohnungen« s. *DIJuF* JAmt 2010, 239). Aufgrund der genannten Aspekte ist die Heimerziehung weniger für jüngere Kinder geeignet, hier hat die Entwicklung familienähnlicher Betreuungskonzepte ihren besonderen Stellenwert. Für ältere Jugendliche (insb. in der Zeit vor Erreichen der Volljährigkeit) sind (betreute) Wohnformen mit Blick auf ihre Verselbstständigung geeignet. Voraussetzung für die

Eignung der Hilfe nach § 34 SGB VIII ist, dass familienunterstützende Hilfen nicht ausreichen bzw. der Verbleib in der Familie nicht möglich ist. Ungeachtet der außerfamilialen Unterbringung muss die **Elternarbeit** ebenso wie bei der Vollzeitpflege integraler Bestandteil der HzE sein (*Homfeld/Schulze-Krüdener* 2015; *Moos/Schmutz* 2012).

Die Dauer der Hilfe nach § 34 SGB VIII ist ebenso wie die der Vollzeitpflege unterschiedlich. Sie reicht von kurzfristigen Unterbringungen eines Mj. (z.B. in einer Notsituation; zur Inobhutnahme s. Kap. 10.1) bis zu einem dauerhaften Verbleib bis zum Eintritt der Volljährigkeit und darüber hinaus. Die durchschnittliche Dauer der 52.319 im Jahr 2018 beendeten Unterbringungen betrug 19 Monate. Die Hilfe nach § 34 SGB VIII wird gemäß § 41 Abs. 2 SGB VIII auch jungen Volljährigen gegenüber erbracht. Rund 19,5 % der im Jahr 2018 begonnenen Hilfen nach § 34 SGB VIII betrafen junge Volljährige (*Destatis* 2019).

Wie schon §§ 29 und 30 SGB VIII hat auch § 34 SGB VIII einen besonderen Bezug zum **Jugendstrafrecht** (*Struck/Trenczek* in: FK-SGB VIII § 34 Rn 19 f.): Nach § 12 Nr. 2 JGG kann das Jugendgericht im Rahmen des Jugendstrafverfahrens den Jugendlichen verpflichten, Hilfe zur Erziehung i.S.d. § 34 SGB VIII in Anspruch zu nehmen. Die Aufnahme in den Katalog des § 12 JGG ändert aber nichts daran, dass es sich bei der Hilfe zur Erziehung um eine Leistung der Jugendhilfe nach § 34 SGB VIII handelt. Eine Instrumentalisierung der sozialrechtlichen Erziehungshilfen für Sanktionszwecke ist sehr problematisch (hierzu ausführlich Kap. 12.4), und wohl auch deshalb findet § 12 JGG in der Praxis kaum noch Anwendung. Demgegenüber ist ein verstärktes Engagement der Heimeinrichtungen der Jugendhilfe in Kooperation mit der Justiz zur **Vermeidung von Untersuchungshaft** (§ 71 Abs. 2 JGG) notwendig (hierzu *Cornel* 2018a; *Eberitzsch* ZJJ 2011, 259 ff.; *Vilmow/Savisky* ZJJ 2013, 388 ff.). Eine Verpflichtung von Trägern der Jugendhilfe, den jungen Menschen tatsächlich in einem Heim unterzubringen, ist mit der jugendrichterlichen Anordnung weder nach § 12 JGG noch §§ 71 f. JGG verbunden. Ob eine Hilfe zur Erziehung in Form des § 34 SGB VIII als Jugendhilfeleistung erbracht wird, hängt davon ab, ob die jugendhilferechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind (s. Kap. 12.4.3). Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass § 34 SGB VIII keine Rechtsgrundlage für die geschlossene Unterbringung darstellt (s.a. Kap. 10.1.4). Entsprechende Erwartungen von Teilen der Strafjustiz und Kinder- und Jugendpsychiatrie können keine Handlungsgrundlage für die Jugendhilfe sein. Allerdings ist die freiheitsentziehende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in der Psychiatrie nicht weniger problematisch und sie ist skandalös, wenn es sich nur um junge Menschen handelt, die als »besonders schwierig« (*Ader/Schrapper* FEH 2002, 27 ff.; *Müller/Schwabe* 2009; *Trenczek et al.* 2017a, Kap. 2.1.2) und als »dissozial« stigmatisiert, von der Jugendhilfe ausgegrenzt und in die Psychiatrie »entsorgt« werden, weil die Jugendhilfe aus Überforderung oder Kostengründen keine angemessenen Angebote (s. Kap. 9.2.3.8) bereitstellt (*Schrapper* JAmt 2003, 116 ff.; zur Kooperation von Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie s. *Fegert/Schrapper* 2004). Freilich wird – hier wie dort – durch den Freiheitsentzug alleine die Problemlage nicht angemessen bewältigt, mitunter geradezu verschärft (ausführlich *Menk/Schnorr/Schrapper* 2013). Nicht zuletzt deshalb ist die Genehmigung einer Unterbringung eines Kindes, die mit Freiheitsentzug verbunden ist, nach § 1631b BGB unzulässig, wenn z.B. die Heimerziehung in einer offenen Einrichtung nicht aussichtslos erscheint (BGH 18.7.2012 – XII ZB 661/11; ausführlich hierzu *Hoffmann/Trenczek* JAmt 2011, 177 ff.).

9.2.3.8 § 35 SGB VIII – Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

- 50 Die Hilfe richtet sich an besonders gefährdete, belastete oder erheblich geschädigte, oftmals als »besonders schwierig« bezeichnete Jugendliche, die mit anderen Angeboten der Jugendhilfe kaum erreicht werden können (zu den Definitionsprozessen, wie aus Kindern in Schwierigkeiten »schwierige Fälle« werden s. *Ader/Schrappner FEH 2002, 27 ff.*; *Müller/Schwabe 2009*). Vielfach handelt es sich um Personen, die Beziehungsabbrüche und Gewalt erlebt und eine »Heimkarriere« hinter sich haben, zwischen Jugendhilfe- und mitunter auch Psychatrieeinrichtungen hin und her geschoben worden sind, die Kontakt zum Drogen- oder Prostituiertenmilieu haben und/oder strafrechtlich mehrfach in Erscheinung getreten sind (*Struck/Trenczek in: FK-SGB VIII § 35 Rn 12*). Häufig haben die jungen Menschen, die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung in Anspruch nehmen, ihren Lebensmittelpunkt nicht mehr bei ihren Eltern. Vielfach haben sie vor Beginn der Hilfe ohne feste Unterkunft in subkulturellen Milieus gelebt. Die Hilfe richtet sich überwiegend an ältere Jugendliche (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) und kommt gemäß § 41 Abs. 2 SGB VIII auch für junge Volljährige infrage. Rund die Hälfte der im Jahr 2018 begonnenen 3.322 Hilfen nach § 35 SGB VIII wurde an junge Volljährige geleistet (*Destatis 2019*).
- 51 Ziel der Hilfe ist es, diese jungen Menschen wieder (schrittweise, ggf. erst einmal ein Stück weit) in die Normalgesellschaft sozial zu integrieren und sie bei einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu unterstützen. Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist besonders stark auf die individuelle Situation und Ressourcen der/s Jugendlichen ausgerichtet (*Lebensweltorientierung*) und unterscheidet sich von anderen Betreuungsangeboten vor allem durch größere Formenvielfalt und hohes Maß an Flexibilität (ambulantes oder mit Unterbringungshilfen verbundenes Angebot; sozialpädagogisch betreutes Einzelwohnen) sowie eine größere Offenheit der Inhalte (z.B. Überlebenshilfen, Alltagsbewältigung- und -strukturierung, Einkommens- und Gesundheitsvorsorge, schulische und berufliche Integration, handlungs- und erlebnispädagogische Angebote). Mitunter werden gerade im Rahmen des § 35 SGB VIII auch erlebnispädagogische Intensivprogramme durchgeführt (hierzu ausführlich *Mickl/Seidl 2018*); sofern diese im Ausland durchgeführt werden sollen (hierzu *Klein/Macsenaere 2015*; *Wendelin 2011*), sind §§ 27 Abs. 2 Satz 3, 36 Abs. 4 SGB VIII zu beachten. Wesentlich für die Hilfe nach § 35 SGB VIII ist letztlich die deutlich höhere *Betreuungsintensität*. Für die Intensität der Hilfe sind ein entsprechender Personalschlüssel und die zeitliche Verfügbarkeit des Betreuers von besonderer Bedeutung. Teilweise ist die Ansprechbereitschaft einer Fachkraft rund um die Uhr erforderlich, was ein hohes Maß an Motivation und Belastbarkeit erfordert, vor allem weil auch in schwierigen Lebens- und Entwicklungsphasen, bei »Rückfällen«, die enge personale Beziehung zu den Jugendlichen aufrecht erhalten werden muss.
- 52 Die Leistung nach § 35 SGB VIII ist in der Regel von vorn herein auf längere Zeit angelegt (vgl. aber auch die Konzeption der relativ kurzfristigen »ambulanten intensiven Begleitung« – AIB, *Möbius/Klawe 2003*; *Hoops/Permien 2003* und *ZJJ 2003, 145 ff.*). Die im Jahr 2018 beendeten Leistungen der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung dauerten im Schnitt 12 Monate (*Destatis 2019*). Die Hilfe ist nicht als »ultima ratio« gedacht, sondern kommt – bei einem entsprechenden Bedarf (insb. im Anschluss an eine Krisenintervention im Rahmen einer Inobhutnahme; hierzu Kap. 10.1) – auch als Einstiegshilfe in Betracht (und ist dann als »richtige« Hilfe kostengünstiger als »billige« Angebote, die den Bedarf nicht decken können). Diese sozialpädagogisch intensi-

ve Form der Erziehungshilfe darf nicht als ultimativ letztes Angebot (»letzter Versuch«, *Wiesner/Schmid-Obkirchner* § 35 Rn 2) der Jugendhilfe missverstanden werden und zu einer verstärkten Ausgrenzung und Stigmatisierung der betroffenen Jugendlichen führen, sondern soll gerade in den »schwierigen Fällen« Schritte zur sozialen Integration ermöglichen. Richtig ist aber, dass die intensive Einzelbetreuung eine sozialpädagogische Alternative zum Freiheitsentzug, sei es zur geschlossenen Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe, der Jugendpsychiatrie oder dem Jugendstrafvollzug darstellt (BT-Drs. 11/5948, 72). Gerade mehrfach benachteiligte und auch mehrfach strafrechtlich auffällige junge Menschen können mit dieser intensiven Hilfe wieder in das Regelangebot der Jugendhilfe einbezogen werden (*Peterich* 2000; *Trenczek* 2018, 7.3.4).

9.3 Eingliederungshilfe – § 35a SGB VIII

9.3.1 Zur Entstehung

§ 35a SGB VIII regelt die sog. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung, um ihnen eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen (Inklusion, zur Definition s. Kap. 3.1.3). Die Eingliederungshilfe wurde mit dem 1. ÄndG (1993) als eigenständiger Leistungstatbestand in das SGB VIII aufgenommen, um ein Abgrenzungsproblem zur Sozialhilfe zu lösen (v. *Boetticher/Meysen* in: *FK-SGB VIII § 35a* Rn 31 ff.; *Hoffmann* JAmt 2010, 8 ff.; s.a. Kap. 4.2.2). Dort waren im Kap. über die Eingliederungshilfe (§§ 53 ff. SGB XII i.d.F. bis zum 31.12.2019, seit dem 1.1.2020 befinden sich diese Regelungen im 2. Teil des SGBIX) ursprünglich Leistungen für alle Personen mit Behinderungen und damit auch für Mj. geregelt. Gerade bei jüngeren Kindern ist es aber oft schwierig festzustellen, ob bei ihnen ein erzieherischer Bedarf nach § 27 SGB VIII oder eine seelische Behinderung vorliegt. In den meisten Fällen einer seelischen Behinderung sind zudem auch die Voraussetzungen des § 27 SGB VIII erfüllt: Aus einer erzieherischen Mangellage kann sich eine seelische Behinderung entwickeln und andererseits führt das Vorliegen einer solchen Behinderung oft zu Erziehungsproblemen, die die Eltern nicht allein bewältigen können. Deswegen war es unpraktikabel, dass sich Leistungsansprüche bei seelischer Behinderung gegen den Sozialhilfeträger und bei erzieherischen Mängellagen an den Jugendhilfeträger richteten. Der Gesetzgeber des SGB VIII hat deswegen Hilfen für junge Menschen mit seelischer Behinderung der Jugendhilfe zugeordnet. Mit § 35a SGB VIII wurde dann ein eigener Leistungstatbestand der Eingliederungshilfe neben der HzE geschaffen. Nach § 41 Abs. 2 SGB VIII wird Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte als Jugendhilfeleistung auch an junge Volljährige erbracht. Im Jahr 2018 wurde für 37.210 junge Menschen (davon 3.566 junge Volljährige) eine Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung begonnen (*Statistisches Bundesamt* 2019b).

53

Die Regelung schließt direkt an die Hilfen zur Erziehung in §§ 27–35 SGB VIII an, ist aber nicht Bestandteil derer, sondern in einen eigenen Unterabschnitt eingeordnet und hat daher eigene Anspruchsvoraussetzungen (hierzu Kap. 9.3.4) und andere Rechtsfolgen (s. Kap. 9.3.5; zur Frage der Anspruchsinhaberschaft, s. Kap. 9.3.3). Indem der Anspruch auf Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung nun auch im SGB VIII verankert ist, besteht nicht mehr in jedem Fall die Notwendigkeit, eine Situation als Erziehungsmangel auf der einen oder (drohende) seelische Behinderung auf der anderen Seite einzuordnen. Wenn inhaltlich geklärt ist, welcher konkrete Bedarf besteht

54

